

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
(Samstags 2 Blätter und das Sct. Quirinus-Blatt.)
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: A. Hansen.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmidt.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.
Bei größeren Annoncen entsprechenden Rabatt.

Abonnements

für die Monate Mai und Juni,

zu 2/3 des Quartalspreises, können bei allen Postanstalten, bei unsern Boten, sowie in der Expedition angemeldet werden.

Gesellschaft für Buchdruckerei.
Joseph Broig.

Das Krankenkassengesetz.

IV.

D. Beiträge zu den Versicherungskassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beiträge sind zwar weniger complicirt als diejenigen über die Kassenleistungen, indem bedingten die Kassen-Arten auch bei den Beiträgen manche Verschiedenheit. Bei allen Kassen-Arten mit Ausnahme der berechtigten freien Hilfs-Kassen, welche im Punkte der Beiträge unbeschränkt sind, stehen drei verschiedene Klassen von Beiträgen wieder: Beiträge a) der Versicherungspflichtigen, b) der Arbeitgeber, c) der nicht-versicherungspflichtigen, freiwillig der Kasse beigetretenen Personen.

Wie die Gemeinde-Versicherung auf die Mindestleistung beschränkt ist, so hat dieselbe auch die niedrigsten Beiträge; dieselben sollen für die Versicherungspflichtigen in der Regel 1 Proc. des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen. Beiträge also der ortsüblichen Tagelohn eines versicherungspflichtigen Arbeiters M. 1,50, so würde sich der Wochenbeitrag zur Gemeinde-Versicherung auf 9 Pf. belaufen. Ergibt sich indeß aus den Jahresübersichten, daß die gesetzlichen Beiträge zur Deckung nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Beiträge bis zu 1 1/2 Proc. des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden. Ueber diesen Maximalbeitrag darf nicht hinausgegangen werden. Reichen die Beiträge unter ungünstigen Verhältnissen auch dann noch nicht aus, um die fälligen Ausgaben zu decken, so hat die Gemeinde aus der Communal-Kasse die erforderlichen Vor- und Zuschüsse zu leisten. Sollten sich aber bei

dem Maximalbeitrag Ueberschüsse ergeben, so sind dieselben zunächst zur Deckung etwa früher von der Gemeinde geleisteter Vor- und Zuschüsse zu verwenden; weitere Ueberschüsse dienen zur Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme. Sind die Ueberschüsse als dauernd anzusehen, so sind nach Deckung der Vor- und Zuschüsse und nach Ansammlung eines Reservefonds zunächst wieder die Beiträge auf den Normalbeitrag von 1 Proc. zu ermäßigen. Verbleiben auch dann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge, also unter den Normalbeitrag, oder eine Erhöhung der Unterstufungen eintreten soll. (Das ist also der einzige Fall, in welchem die Gemeinde-Versicherung über die Mindestleistung hinausgehen kann, hingegen darf niemals unter die Mindestleistung gegangen werden.)

Das gilt bei der Gemeinde-Versicherung von den Beiträgen der Versicherungspflichtigen. Der Normalbeitrag der Arbeitgeber für die in ihrem Betriebe beschäftigten, der Gemeinde-Versicherung angehörigen Versicherungspflichtigen beträgt 1/2 Proc., der Maximal-Beitrag beläuft sich auf 3/4 Proc. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt immer ein Drittel des auf den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen entfallenden Gesamtbeitrags und die Hälfte des von dem Versicherungspflichtigen selbst zu entrichtenden Beitrags. Das trifft indeß nicht bloß bei der Gemeindeversicherung, sondern bei allen Kassenarten zu, mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen, für welche die herkömmlichen Bestimmungen gelten, und mit Ausnahme der berechtigten freien Hilfs-Kassen, zu welchen die Arbeitgeber überhaupt keinerlei Beiträge zu leisten haben. Im Uebrigen werden bei der Gemeindeversicherung die Beiträge der Arbeitgeber bezüglich ihrer Höhe von denselben Voraussetzungen bedingt, welche wir bei den Beiträgen der Versicherungspflichtigen bezeichnet haben.

Für die der Gemeindeversicherung als Mitglieder angehörigen Personen, welche nicht versicherungspflichtig, also freiwillig derselben beigetreten oder freiwillig nach Aufhören des der Versicherungspflicht bedingenden Arbeits-Verhältnisses bei der Gemeindeversicherung verbleiben sind, braucht der Arbeitgeber das auf ihn sonst entfallende Drittel des Gesamtbeitrages nicht zu entrichten. Die freiwilligen Mitglieder zahlen vielmehr die vollen Kassenbeiträge, einschließlich des auf die Arbeitgeber entfallenden Drittels. Auch diese Bestimmung ist allgemein für alle Kassenarten, bei welchen die Arbeitgeber der Versicherungspflichtigen zu einem Drittel des Gesamtbeitrages herangezogen werden müssen oder können.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren

Bezirk kann festgestellt werden, daß Arbeitgeber in ganz kleinen Betrieben, in welchen Dampf- oder durch elementare Kraft bewegte Erzeugnisse nicht verwendet und mehr als zwei dem Versicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung aus eigenen Mitteln befreit sind. Dieselbe Befreiung der Arbeitgeber von einer Beitragspflicht kann durch Gemeindestatut ausgesprochen werden bezüglich derjenigen Personen, für welche ein absoluter Beitrittszwang nicht besteht, wohl aber der Eintrittszwang durch Gemeindestatut eingeführt werden kann. (Vgl. unseren ersten Artikel.) So kann z. B. für die in der Hausindustrie beschäftigten Personen (Weber etc.) die Versicherungspflicht bestimmt werden, ohne daß die Arbeitgeber zu einer Beitragspflicht im Rahmen des Gesetzes herangezogen werden. Wahrscheinlich aber werden die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse von diesem Recht, die Arbeitgeber von den Beiträgen frei zu lassen, nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen.

Was von den Beiträgen zu der Gemeinde-Versicherung gilt, trifft in allem Wesentlichen auch für die anderen Kassen-Arten zu, nur daß hier, wie auch bezüglich der Leistungen (Vergl. den Artikel über Leistungen), die Beiträge nach einem anderen Maßstabe normirt werden. So muß ja bei Abmessung der Leistungen bei den Orts-Kassen an Stelle des ortsüblichen Tagelohnes der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten treten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit derselbe M. 3 für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnsätze bestehenden Verschiedenheiten Klassenweise erfolgen; der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von M. 4 und nicht unter dem Betrag des ortsüblichen Tagelohnes festgestellt werden. Das gilt auch bei Abmessung der Beiträge. Diese werden bei den Ortskassen nach Procenten dieses durchschnittlichen oder Klassenweise festgesetzten Tagelohnes berechnet, je nachdem auch die Unterstützung entweder nach dem durchschnittlichen oder nach dem Klassenweise festgesetzten Tagelohne bemessen wird. Was nun die Höhe des Beitrags-Procentfusses betrifft, so muß dieselbe selbstverständlich so bestimmt werden, daß die Beiträge der Kassen-Mitglieder und der Arbeitgeber zusammen mit etwa vorhandenen sonstigen Einnahmen unter allen Umständen — mag die Kasse sich auf die gesetzliche Mindestleistung beschränken oder darüber hinausgehen — zur dauernden Deckung der Verpflichtungen der Kasse ausreichen. Doch dürfen bei Errichtung der Kasse die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen, nicht über 2 Proc.

Moderne Gegensätze.

Roman aus dem wirklichen Leben von Minna Jacoby.

8)

(Fortsetzung.)

Eine Stunde später finden wir alle Glieder der Familie, in vollkommener Gesellschaftstoliethe ihrer Gäste harrend, im Salon. Odilie steht vor dem großen Wandspiegel und wird nicht müde, sich von allen Seiten zu betrachten, wobei sie tofett ihren Fächer in Bewegung setzt und ihre Augen selbstgefällig auf und niederschlägt. Ihr Antlitz strahlt in froher, triumphirender Erwartung, und das siegesbewusste eitle Lächeln, das ihre rothigen Lippen umspielt, scheint stolz zu fragen: „Wer kann mir widerstehen?“ Hübsch genug sieht sie allerdings aus in ihrem silberdurchwirkten, blüthenweißen Kleide, welches schimmernd über ein Unterleid von weißem Atlas fällt und hier und da von rothen Kamelia gehalten wird; aber doch zu elegant erscheint der Anzug für ein junges Mädchen, das zum ersten Male dem Kreuzfeuer kritischer Blicke ausgesetzt werden soll.

In diesem Augenblicke verläßt sie blitzschnell ihren Platz am Spiegel, denn eben treten die ersten Gäste in's Zimmer. Nun beginnt ein Berneigen, ein Händeschütteln und ein Begrüßen, daß kein Ende zu nehmen scheint. Mehr und mehr füllt sich der Raum; in dem Lichtmeer des Saales wogte es von vielfarbigen glänzenden Toiletten, und mitten durch die Masse von schimmernden Seidenstoffen, duftigen weißen Gewändern, flatternden Wändern und Spitzen bewegten sich die „Herren der Welt“ in den geschmeidigen, blühenden Uniformen, während nur vereinzelt bürgerliche Herren in bescheidenen schwarzen Fräcken dazwischen auftauchten.

Odilie schwamm in einem Meere von Seligkeit. Mit strahlendem Lächeln stand sie da mitten im Kreise zahlreicher eifriger Bewunderer. Die Sprache der Galanterie umfloß sie in süßen, berückenden Tönen, mit tausend Fühlfäden ihrer Seele sog sie das feine Gift der Schmeichelei ein und wiegte ihr Herz in dem Rausche befriedigter Eitelkeit.

Zimmer wieder und wieder öffneten sich die großen Flügelthüren des Saales, um neue Ankömmlinge einzulassen, unter denen sich jetzt auch der Bruder des Gerichtsrathes, der Gymnasialoberlehrer mit Frau und Tochter befand. Nur ungerne war Hildegard der Einladung zum Walle gefolgt. Mit echt weiblicher Schüchternheit schaute sie vor dem Eintritte in

den Strudel des Vergnügens und der Geselligkeit zurück, denn ihre zarte, schon frühzeitig dem Höhern und Ernsten zugewandte Seele ver sprach sich nur wenig von den Freuden, deren Genuß von anderen jungen Mädchen ihres Alters leider oft als der Hauptzweck des Daseins betrachtet wird. Aber ihr Vater, der seinen Bruder nicht durch eine abschlägige Antwort kränken wollte, hatte ihr befohlen, am Walle Theil zu nehmen. Sie ist einfach, aber nicht ohne Geschmack ge kleidet. Ein bescheidenes weißes Mäkleid, von tauglichen ren werden Rosen überstreut, umhüllt anmuthig ihre jugendliche Gestalt, während sich ein ähnlcher Blütenzweig durch ihr Haar schlingt, welches von einer blaurothen Atlasleiste gehalten, in goldenen Wellen auf ihre Schultern niederfällt. Der eigenthümliche Zauber der Unschuld und Natürlichkeit ruht auf der lieblichen Erscheinung des jungen Mädchens. Scheint sie doch selbst ein in der ersten Frische des Morgenhauses schimmerndes Waldröschen zu sein, das plötzlich in die Gesellschaft stolzer Gartenschwestern gerathen ist und sich im Gefühle seiner Unbedeutendheit vor der nie gelesenen Pracht verstecken möchte.

„Donnerwetter, Kamerad, ist die kleine hübsch! Charmant auf Ehre!“ schnarrte ein Infanterielieutenant den neben ihm stehenden Kameraden zu, der ebenfalls seit Hildegards Eintritt seltsame Halberdrehungen machte, um sie im Auge behalten zu können. „Kannst Du mir nicht sagen, wer das ist?“ „Warum nicht? Ihr Vater — denn das interessiert Dich wohl zunächst — ist Oberlehrer am hiesigen Gymnasium, erfreut sich des Namens Dr. Busch und ist — ein Bruder unseres lebenswürdigen Gastgebers.“

„So, so. A propos, da Du so genau unterrichtet bist, wirst Du wohl auch Näheres über die Verhältnisse der Familie wissen. Wie steht es?“ — er machte eine bezeichnende Bewegung mit dem Daumen und Zeigefinger — „wie steht es hiermit?“

Der Andere sah ihn von der Seite an und lachte. „Rationalsfähig ist sie nicht, mein lieber Sohn. Der Alte hat viele Kinder, und viele Kinder...“

„Sind des Hosen Loh.“ vervollständigte der Erste den Satz, seinen geistreichen Ausdruck selbst mit einem lauten Lachen belohnend.

„Sehr gut, Kamerad, auf Taille.“ stimmte sein Kamerad bei. „Sollen wir uns trotzdem vorstellen lassen? Was meinst Du, Berli?“

„Nein, nur nicht; habe genug Bekannte. Weißt Du, die Tochter des Hauses ist auch 'ne schmutze Erscheinung!“

„Fräulein Odilie?“ — „Ja, aber ebenso wenig lautionsfähig wie ihre Cousine.“

„Im, wer weiß! Die Familie macht ein Haus, und außerdem soll ein Geldbeutel in ihrer Verwandtschaft sein, dem man ein seliges Ende wünschen möchte. Frau Busch erwähnte es kürzlich ganz zufällig in Gesellschaft.“

„Ja, der Zufall wirkt bei ihr immer sehr günstig; übrigens, wenn dem wirklich so ist, dann hat ja auch Odilens Cousine noch Aussicht, eine reiche Erbin zu werden.“

„Ich glaube nicht; wenn ich nicht sehr irre, stammt der Onkel von mütterlicher Seite her. — Doch da fällt mir ein, daß ich mich noch geschwind eines Tanzes bei Fräulein Odilie verschern muß, wenn ich nicht schon ohnehin zu spät komme.“

Unterdessen wurde beständig Thee mit Backwerk herumgereicht, den man der thörichtesten Mode gemäß in der unbedingtesten Stellung, nämlich stehend, zu sich nahm.

Mitten in die Unterhaltung hinein klangen jetzt die ersten Töne eines fröhlichen Walzers, der im Nebengemach von kunstfertiger Hand auf dem Klaviere vorgetragen wurde. Frau Busch hatte nämlich des Erparnisses halber statt der üblichen Orchestermusik einen Klavierspieler für den Abend engagirt; wußte sie doch, daß die heitere Jugend selbst durch das einfachste Instrument sich zum Tanze einladen läßt. Auch diesmal erging die Aufforderung nicht vergebens, denn Wandler, der mitten in einer eifrigen Unterhaltung begriffen war, endigte dieselbe plötzlich mit einer tiefen Verbeugung, ließ die verbüßte ihm nachsehende Dame stehen und eilte schnurstraks auf seine auserwählte Tänzerin zu, um bald darauf mit ihr durch den Saal zu schweben.

Odilie, die Tochter des Hauses, hatte natürlich zuerst einen Tänzer gefunden und sog mit siegesbewusster Haltung in den Armen eines hochgewachsenen Lieutenants allen übrigen Paaren voran; schwellte es ihr doch die Brust mit stolzer Freude, daß sie die bevorzugteste aller ihrer Freundinnen war. Eine Anzahl Herren, denen das Wort Walzer einen leisen Schauer verursachte, hatten sich im niederdrückenden Bewußtsein ihrer Ungeheuerlichkeit mit scheuen, bekümmerten Mienen ängstlich in einen Winkel des Saales zurückgezogen und sich mehr und mehr dem Ausgange genähert, während dem entsprechend mehrere Damen ohne Tänzer geblieben waren. Auch

des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt werden, es sei denn, daß dies zur Deckung der Mindestleistung der Kasse erforderlich ist. Eine spätere Erhöhung der Beiträge der Kassenmitglieder über 2 Proc. ist zulässig, auch wenn dieselbe nicht zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist; sie darf aber nur bis zur Höhe von 3 Proc. des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann eingeführt werden, wenn diese Erhöhung sowohl von der Vertretung der Kassenmitglieder als auch von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber beschlossen wird.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt auch hier die Hälfte des Beitrages, welchen das von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglied zu entrichten hat. Beläuft sich also der Beitrag des versicherungspflichtigen Kassenmitgliedes auf 2 Proc., so hat der Arbeitgeber 1 Proc. zu entrichten; beträgt jener 3 Proc., so beträgt dieser 1½ Proc. u. s. w. Hat eine schon bestehende Orts-Kasse ihre Beiträge zur Deckung der Mindestleistung bereits auf 3 Proc. resp. 1½ Proc. für Kassenmitglieder resp. Arbeitgeber erhöht, ohne daß die Minimalleistungen mit den erhöhten Beiträgen befristen werden können, so ist die Kasse zu schließen, es sei denn, daß einstimmig, ohne jeden Widerspruch eine weitere Erhöhung der Kassenbeiträge beschlossen würde. Diese Bestimmung gilt aber nur für die Orts-Kassen, während bei den Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Kassen in einem solchen Falle (nachdem also das Maximum der Beiträge erreicht, die Kasse aber dennoch nicht die Mindestleistung bestreiten kann) nicht die Schließung der Kasse, auch nicht eine weitere Erhöhung der Beiträge zulässig ist, sondern die Zusage der Bindlichkeit des Fabrikherrn, Betriebs-Inhabers, des Bauherrn oder der Innung eintritt, welcher indeß ein Erstattungs-Anspruch bei etwaigen späteren Ueberschüssen nicht gegenübersteht.

Bei Abmessung des Beitrages-Procentsatzes kommt bei den Orts-Kassen noch in Betracht, daß außer den Unterstützungen auch die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung und Ergänzung eines Reservefonds zu bestreiten sind. Der Reservefonds ist im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzufammeln und erforderlichen Falles wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Der Reservefonds erreicht mit einer doppelten durchschnittlichen Jahresausgabe seinen Höchstbetrag. Ist dieser erreicht und ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen nach den geltenden Bestimmungen herbeizuführen, während im umgekehrten Falle eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen unter den angegebenen Bedingungen und Voraussetzungen einzutreten hat.

Für nicht versicherungspflichtige freiwillige Kassenmitglieder gilt dasselbe, was bereits bei der Gemeinde-Versicherung angeführt worden ist; sie haben auch das Drittel des Gesamtbeitrages zu tragen, welches bei Versicherungspflichtigen auf den Arbeitgeber entfällt.

Die vorstehend angeführten, für Orts-Kassen geltenden Bestimmungen, welche von den Bestimmungen für die Gemeinde-Versicherung abweichen, haben mit einigen Modifikationen auch für die anderen organisierten Kassen, mit Ausnahme der berechtigten freien Hilfs-Kassen und der Knappschafts-Kassen Geltung. Diese Modifikationen bestehen wesentlich im Folgenden:

Für die Bau-Kassen ist, da dieselben nur vorübergehend sind, die Ansammlung eines Reservefonds nicht unbedingt vorgeschrieben; dieselbe kann aber durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden in einzelnen Fällen angeordnet werden. — Bei den Betriebs- und den Bau-Kassen können (wie die Leistungen, d. h. Unterstützungen) die Beiträge, sowohl der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder als des Betriebsunternehmers, statt nach durchschnittlichen oder classenweise abgestuften Tagelöhnen in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, so weit dieser Satz 4 für den Tag nicht übersteigt. Bei beiden letztgenannten Kassen-Formen ist die Rechnungs- und Kassen-Führung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebs-Unternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassen-Führer wahrzunehmen.

Allgemein gilt die Bestimmung, daß rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben werden, wie Gemeinde-Abgaben. Selbstredend machen auch hiervon die freien Hilfsklassen eine Ausnahme.

Die Abmessung der Höhe der Beiträge der berechtigten

Hildegard war nicht zum Walzer aufgefordert worden, da sie ja noch so fremd und unbekannt in diesem Kreise war und zudem, schüchtern wie ein Kind, Zusage in einer verborgenen Fensternische gesucht hatte, um all' den forschenden Blicken zu entgehen, welche sie auf sich gerichtet fühlte.

Eine leichte Bewegung entstand in diesem Moment im Saale, verursacht durch einen späten Ankömmling, der sich eben zur Dame des Hauses Bahn brach, um seine Begrüßung anzubringen. Es war ein junger Mann von schlanker, elastischer Gestalt, der in seiner Haltung eine gewisse eitle Selbstgefälligkeit verrieth. Das blonde, sorgsam frisirte Haar umgab ein Gesicht, welches in der Regelmäßigkeit seiner Züge wohl den Anforderungen der Schönheit entsprach, ohne deshalb anziehend zu erscheinen, denn man vermiste in dem harten, trockenen Blick des großen, hellblauen Auges Gefühl und Empfindung. Als er die Dame des Hauses begrüßte, fiel sein Blick zufällig auf Hildegard und blieb übertrastet auf ihr haften; dann eilte er freudig bewegt mit hastigen Schritten auf sie zu. Im nächsten Moment stand er vor dem erröthenden Mädchen und wurde ihr von dem Gerichtsrath als „Herr Frantenthal“ vorgestellt.

„Mein gnädiges Fräulein, darf ich um eine Extra-Tour bitten?“ Mit diesen Worten führte er sich ein, legte auch schon gleich den Arm um ihre Gestalt und zog sie bald darauf in den Strudel der Tanzenden, in welchem er sich mit der Sicherheit und Leichtigkeit eines eleganten Tänzers bewegte.

(Fortsetzung folgt.)

freien Hilfsklassen, sowie der Knappschaftsklasse wird durch das Krankenkassen-Gesetz nicht bestimmt; für letztere Kassen gelten in dieser Beziehung die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Ein Eintrittsgeld darf bei der Gemeinde-Versicherung überhaupt nicht, bei den organisierten Kassen aber nur in einzelnen Fällen und im Höchstbetrage von einem Sechswochenbeitrag nur dann erhoben werden, wenn der Eintretende während mehr als 13 Wochen einer Kasse nicht angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Versicherung nicht geleistet hat. Eine Ausnahme hiervon machen die freien Hilfsklassen, welche zur Erhebung von Eintrittsgeldern ohne gesetzliche Beschränkung befugt sind.

Im folgenden Artikel werden wir uns mit der Verwaltung der Kassen und ihrer Organisation zu befassen haben.

Deutschland.

Berlin, 19. April. Eine heitere Illustration zur Handhabung des Socialistengesetzes liefert folgendes Schreiben, das der Abg. Nebel an die königl. Staatsanwaltschaft zu Berlin richtete:

An die königliche Staatsanwaltschaft des Landgerichts I zu Berlin.

Wie der königl. Staatsanwaltschaft bekannt sein wird, ist unter dem Titel: „Die rotte Internationale“ eine von dem königl. Regierungs-Assessor Dr. Bacher verfaßte Schrift, in dem Verlag von Wilhelm Herz (Vestische Buchhandlung) Berlin erschienen. Es scheint aber, daß der königl. Staatsanwaltschaft der Inhalt dieser Schrift, welcher in vielfacher Beziehung gegen das Gesetz betreffend die gemeingefährlichen Verbrechungen der Social-Demokratie vom 21. October 1878 verstößt, unbekannt geblieben ist. Ich erlaube mir daher die königl. Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam zu machen, daß in jener Schrift und zwar auf Seite 20 und 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 30; ferner auf Seite 37, 38 und 44 längere Auszüge aus den verbotenen Zeitungen „Social-Demokrat“ und „Freiheit“ und aus verschiedenen verbotenen socialistischen Broschüren enthalten sind.

Ferner ist der Wiederabdruck und die Verbreitung der im Anhang jener Schrift auf Seite 171—178 veröffentlichten „Manifeste als: Statut der Internationalen Arbeiter-Association, Eisenacher Programm, Gothaer Programm, Manifest der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, weil auf Grund des erwähnten Gesetzes vom 21. October 1878 verboten, ebenfalls strafbar. Es bedarf jedenfalls nur dieses Hinweises, um die königl. Staatsanwaltschaft zu veranlassen, die Beschlagnahme dieser Schrift, in der auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdender Weise zu Tage treten und verbreitet werden, anzuordnen und wider deren Verfaßer und Verbreiter das strafrechtliche Verfahren auf Grund der §§ 19, 21, 22 und 24 des Gesetzes vom 21. October 1878 einzuleiten. Es schwerer fällt für den Verfaßer ins Gewicht, daß er als Beamter der politischen Polizei mit der Handhabung des mehrfach erwähnten Gesetzes vom 21. October betraut ist, sich also der Ungeheuerlichkeit seines Vorgehens voll bewußt gewesen sein muß, also dolose handelte.

Ich finde ferner es höchst auffallend, daß das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das mit größter Strenge das Gesetz vom 21. October 1878 handhabt, bis heute keine Veranlassung nahm, diese unter seinen Augen erschienene und von einem seiner Beamten herausgegebene, ihm also zweifellos genau bekannte, staatsgefährliche Schrift zu verbieten und die Verfolgung des Verfassers zu veranlassen. Ich überlasse der königl. Staatsanwaltschaft, ob nicht gegen das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin wegen Fahrlässigkeit in der Ausübung seiner amtlichen Function die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung entsprechenden Orts zu beantragen sei. Worsdorf-Beipitz, den 17. April 1884.

A. Nebel.

Nach § 19 des Socialistengesetzes wird der Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auf Grund von § 22 kann dem Verurtheilten die Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde untersagt werden, wenn das Gericht neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthaltes erkannt hat. Nach § 24 kann Verurtheilten die Befugnis zur gewerbmäßigen oder nichtgewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. — Der Abg. Nebel hätte in diesem seinem Schreiben auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ erwähnen können. Dieselbe brachte nämlich neulich einen auf den Reichstanzler bezüglichen Passus aus der ebenfalls verbotenen „Freiheit“.

Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung vor einigen Tagen mit einer Angelegenheit von der allergrößten kirchenpolitischen Bedeutung, nämlich mit der Berufung des Ritters Cremer in Rörvenich (Rheinland) gegen die ihn seiner Stelle entsetzende Verfügung des dortigen Kirchenvorstandes. Der Gerichtshof erachtete das der Entscheidung vorangegangene Verfahren des Kirchenvorstandes bezüglich der Weingeldaufnahme über die dem Cremer vorgeworfenen Vernachlässigungen u. s. für nicht ganz correct und erkannte deshalb auf Aufhebung der betreffenden Entscheidung. Die Sache wird voraussichtlich noch ein Mal an den kirchlichen Gerichtshof gelangen. — Mit der Erlebigung dieses Falles, so meint die „R. Ztg.“, dürfte das Arbeitspensum des kirchlichen Gerichtshofs bis zu den Ferien, vielleicht auch wohl für dieses ganze Jahr erschöpft sein.

Die „Kreuzzeitg.“ bringt eine Artikel-Serie über „das preussische Herrenhaus, die Gründe seiner stetigen Liberalisirung und Vorschläge zur Abhilfe.“ Als bahnbrechend für den Liberalismus im Herrenhause bezeichnet die „Kreuztg.“: 1. die Reuehaltungen des Jahres 1886 mit ihren Konsequenzen, 2. das in den letzten Jahrzehnten erfolgte Wachstum der Städte und deren verhältnismäßig immer stärker werdende Vertretung im Herrenhause, 3) die mangelhafte Organisation der Rörperschaft, wodurch die auf Erbschaft be-

ruhenden Stimmen vielfach der Stimmfähigkeit zeitlich oder dauernd verloren gehen. Das Blatt vermißt die evangelischen General-Superintendenten sowie die katholischen Bischöfe als geborene Mitglieder des hohen Hauses.

Berlin, 19. April. Gegen die bevorstehende Encyclica des hl. Vaters über die Freimaurerei, von welcher bisher nur eine kurze Angabe des Gedankenganges bekannt geworden ist, polemischen bereits einige liberale Blätter. Um den antichristlichen und revolutionären Character des Geheimbundes zu vertuschen, bedienen sie sich des alten Kunstgriffes, einige harmloser aussehende preussische Logen als den Tempel der Freimaurerei hinzustellen und auf einige hohe Obmänner oder Mitglieder derselben hinzuweisen. Ob die liberalen selber wohl glauben, so fragt die „Germ.“, daß die Logen im Allgemeinen, namentlich in den romanischen Ländern, nichts anderes thun, als einzelne von gewissen hohen Gassen beehrte Logen in unserer Nähe? Uebrigens können wir dieselbe Frage verjagen gegenüber mittheilen, daß auch der hl. Vater sehr wohl den verschiedenen Grad der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Logen zu unterscheiden weiß. In den Andeutungen über den vorausgesetzlichen Inhalt der Encyclica, welche uns zugehen, wird u. A. auch folgender Passus erwähnt:

„Das Gesagte bezieht sich auf die Freimaurer-Secte als Ganzes und die mit ihr verbundenen Gesellschaften, nicht aber auf jeden einzelnen ihrer Anhänger. Manche der Mitglieder kennen nicht die letzten Pläne der Gesellschaft; auch manche Zweiggemeinschaften nehmen nicht die extremsten Folgerungen aus den gemeinschaftlichen Grundsätzen an. Manche auch sind aus gewissen Rücksichten so vorsichtig, weniger zu sagen, als sie denken.“

Die Gesamtzahl der Personen, welche den Freimaurerlogen in den verschiedenen Ländern angehören, beziffert sich laut dem „Mon. de Rome“ auf 17.160.643.

Nach der neuesten gedruckten Fraktionsliste setzt sich der Reichstag folgendermaßen zusammen: 52 Deutschconservative (einschließlich der Hospitanten Staatsminister von Höpfer und von Buttkammer), 24 Deutsche Reichspartei, 107 Centrum (einschließlich 9 Hospitanten), 18 Polen, 45 Nationalliberale (einschließlich Dr. Baasche), 100 Deutsche freimaurerische Partei, 9 Volkspartei, 13 Socialdemokraten, 15 Elsaß-Lothringer, 13 Wölbe (darunter Lenzmann, Phillips und Wendt, von Löw, und Schröder-Frieberg, v. Leveghow, Treitschke, die Dänen Lassen und Johansen) und 1 erlebte Mandat (für Richter-Wunzlan Lüben). Von den Reichstagsabgeordneten der deutschen Fortschrittspartei haben sich Lenzmann, Phillips und Wendt, von denen der freien Vereinigung von Löw, Schröder-Frieberg und Baasche der deutschen freimaurerischen Partei nicht angegeschlossen, Baasche trat sofort zu den Nationalliberalen über.

Der Berliner Zweigverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hielt am Mittwoch Abend im Bürgerlaale des Rathhauses eine Generalversammlung ab, in welcher zunächst das Programm der am 16. Mai c. hieselbst stattfindenden Generalversammlung des Vereins gegen Branntweingenuss besprochen wurde, auf deren Tagesordnung u. A. die Fragen stehen: „Die Reform des Schankwettensens“, „Einführung von Kassegeschäften“, „Schutz der Häuslichkeit gegen die Anwesenheit der Schenken“, „Heranziehung der Frauen in dem Kampfe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ u. s. w. An diese geschäftlichen Mittheilungen schloß sich ein Vortrag des Directors Krohne vom hiesigen Kellergesängnis über „Branntwein und Verbrechen.“ Mit dem übermäßigen Genuss von Branntwein, so führte er aus, ständen alle Verbrechen gegen Leib und Leben in mehr oder weniger engem Zusammenhang. Todtschlag, Körperverletzungen u. s. seien fast immer, Mord sehr häufig die Nachwehen des Branntweingenußes, eben so alle Vergehen, die zum Capital, Widerstand gegen die Staatsgewalt“ gehörten, fast alle Verleumdungen und das Gros der Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Die Diebstähle wurden zu 80 pCt. aus Noth verübt und bei diesen spiele der Branntwein zunächst eine große Rolle. Von den 268.000 Straftathaten, die 1881 zur Untersuchung kamen, hätten 70 pCt. d. h. 186.000 zu solchen gehört, die mit dem Branntweingenuss in Verbindung standen und unter den Verurtheilten hätten sich nahe an 1700 unter 18 Jahren befunden, die gewissermaßen in das Verbrechen hineingeworfen. Sie stammten aus Familien, welche durch den Branntweingenuss bedrückt worden wären. Rechnet man dazu das Gros der Bettler und Vagabunden, von denen in einem Jahre 300.000 wegen Bettelns bestraft seien, und vergewaltigt man sich, daß sie alle unter der Herrschaft des Schnapess verkommen, und daß gerade das professionsmäßige Verbrechertum durch den Schnaps und die Trunksucht im Vorne des Verbrechens festgehalten werde, so ergäben sich die schweren Gefahren, welche durch den Branntwein über die bürgerliche Gesellschaft gebracht würden. Sie zu bekämpfen, sei die Aufgabe des Vereins.

Im Hinblick auf die Thatsache, daß die Diphtheritis häufig epidemisch auftritt und ungewisshaft zu den ansteckenden Krankheiten gehört, hat officieller Meldung zufolge der Kultusminister angeordnet, daß von etwaigen bössartigen und epidemisch sich verbreitenden Fällen dieser Krankheit sofort der Polizeibehörde Anzeige gemacht und von dieser rechtzeitig die erforderlichen sanitätpolizeilichen Maßregeln ergriffen werden sollen. Da die Diphtheritis bisher nicht unter den ansteckenden Krankheiten, welche der Polizeibehörde anzuzeigen sind, in dem Regulativ vom 8. August 1835 verzeichnet ist, soll diese Angelegenheit, wie dies bereits von einigen Regierungen geschehen ist, im Wege der Polizeiverordnung nach Anleitung des § 59 des gedachten Regulativs geregelt werden.

Oesterreich.

Wien, 19. April. Der Erzbischof von Lemberg ist gestorben. — Die ungarischen Reichstagswahlen finden vom 15. bis 25. Juni statt. — Hugo Schent und Sklofatzek sollen am Mittwoch, 23. April, hingerichtet werden.

Italien.

Rom, 15. April. Alljährlich ist der Zug der Fremden um Oftern herum am größten und dann sind auch die päpstlichen Audienzen am meisten besucht. Große Freude

bereitet es no
Butritt zu er
hundert Frem
Papst Johann
— Im verga
363 Vermöge
vermögen
Bis zum 30.
im Ganzen de
und 53 Cent

New-Y
cinnati wird
und Staaten
den Gerich
Verfaßer ein
„Century“ z
in den verei
auf die die
Individuen
vorangegang
dar und der
daß jährlich
den Tod be
kommt. Der
nehmung aus
Verfallenen
Ewigkeit Be
im Jahre 18
gelyndt und
„legalen“ G
in dem Zeit
sonen des v
führt und n
der 4 Jahre
oder im Du
Periode erl
Senkershand

□ Me
durch die h
wonach sich
6 Kilo wie
2
16
18
7

— Der
15 Fällen
Siegburg r
anwaltschaft

— Am
häufig best
artigen Sc
Erreichbare
suchte er d

— Das
einen gefäß
telms und
den ist. A
daß er De
der am Fa
des Gefrei
wurde gef
portirt. E
welche dur
garten bet
ausgefeht.

Neuf
Feier der
Crete
eigener S
Amtsgeric
Hrn. Ver
Niederber
enthalten
und schließ
Berammul
gehen gege
handen sei
in einer
siedene s
einander b
Thalern c

§ 131. I
daß sie ei
verbreitet
der Obriq
zu 200 A
strast.

Regim d
Regierung
bezüglich
mögen, w
ersichtlich
suchung d
des veran
Bernehm
Verfaßer
des genan
in der A
finden; r
welche un
legenheit
unferer E
man nicht
fie in ir

igkeit zeitlich oder
ist die evangelischen
ischen Bischöfe als

hende Encyclica
von welcher bis-
ganges bekannt ge-
rale Blätter. Um
aracter des Geheim-
Bogen als den Ti-
einige hohe Gön-
Ob die liberalen
dass die Bogen im
den Ländern, nicht
den Gästen beehrte
wir diesen Geg-
der hl. Vater sehr
lichkeit und Verwerf-
in den Anbeutungen
cyclic, welche uns
s erwähnt:
maurer-Secte als
schaften, nicht aber
ger. Manche der
der Gesellschaft;
nehmen nicht die
nischafflichen Grund-
Rückfichten so vor-
nten."

welche den Frei-
den angeblichen, be-
17160643.
actionsliste steht
nen: 52 Deutschcon-
Staatsminister von
den Reichspartei, 107
8 Polen, 45 Na-
100 Deutsche frei-
demokraten, 15 El-
mann, Phillips und
berg, v. Levetzow,
und 1 erlebte
den Reichstagsabge-
ben sich Lenzmann,
n Vereinigung von
deutschen freisinnigen
urt zu den National-

gegen den Miß-
Mittwoch Abend
ralversammlung ab,
am 16. Mai c. hie-
des Vereins gegen
eren Tagesordnung
s Schanftättenwe-
Schutz der Häuslich-
"Heranziehung der
auch geistiger Ge-
rittheilungen schloß
om hiesigen Zellen-
erbrechen." Mit
i, so führte er aus,
leben in mehr oder
ischlag, Körperver-
häufig die Nach-
alle Vergehen, die
alsgewalt" gehörten,
r Verbrechen gegen
u 80 pCt. aus Roth-
wein zunächst eine
telle, die 1881 zur
186000 zu solchen
Verbindung standen
nahe an 1700 unter
in das Verbrechen
iten, welche durch
ären. Manche man
den, von denen in
traft seien, und ver-
der Herrschaft des
s professionsmäßige
die Trunksucht im
e, so ergaben sich
Brannwein über
Sie zu bekämpfen,

dass die Diphthe-
nzwweifelschast zu den
großer Melzung zu-
von etwaigen bö-
fällen dieser Krank-
acht und von dieser
eiltlichen Maßregeln
herits bisher nicht
der Polizeibehörde
August 1835 ver-
e dies bereits von
ege der Polizeiver-
edachten Regulatio-

of von Bemberg
stagswahlen finden
schen und Schloß-
gerichtet werden.

Buzug der Fremden
ann sind auch die
ht. Große Freude

bereitet es namentlich den Fremden, zu der Messe Leo's XIII.
 Zutritt zu erhalten. Heute wurde dieses Glück gegen sechs-
hundert Fremden zu Theil. Nach der Messe empfing der
Papst sodann mehrere hervorragende Familien in Audienz.
— Im vergangenen Monat März hat die Regierung weitere
363 Vermögensobjecte aus dem unterdrückten Kirchen-
vermögen verkauft und dafür 661,756 Frs. eingelöst.
Bis zum 30. März d. J. hatte der Verkauf der Kirchengüter
im Ganzen die colossale Summe von 578,438,036 Frs.
und 53 Centesimi ergeben.

Amerika.

New-York, 15. April. Anlässlich der Unruhen in Ein-
cinnati wird darauf hingewiesen, dass auch in anderen Städten
und Staaten der Union eine bedenkliche Corruption in
den Gerichten herrscht. Den Nachweis hierfür sucht der
Verfasser eines Artikels im März-Heft der Monatschrift
"Century" zu führen. Nach demselben sind im letzten Jahre
in den vereinigten Staaten 1500 Morbithaten verübt worden,
auf die die Todesstrafe gesetzt ist. Es haben indeß nur 93
Individuen diese ihre Verbrechen am Galgen gebüßt. Für
vorangegangene Jahre stellen sich ähnliche Zahlenverhältnisse
dar und der Verfasser des "Century"-Artikels schließt daraus,
dass jährlich von je 14 Mördern, die nach Recht und Gesetz
den Tod verdient hätten, nur ein einziger an den Galgen
kommt. Derselbe spricht gleichzeitig die überraschende Wahr-
nehmung aus, dass im letzten Jahre die Zahl der dem Genet
Verfallenen um 25 pCt. von der durch Richter Lynch in die
Einigkeit Beförderten überstiegen wurde. Es seien nämlich
im Jahre 1883 in den Vereinigten Staaten 125 Menschen
gelyncht und, wie vorher schon angegeben, nur 93 an den
"legalen" Galgen gebracht worden. In Massachusetts wurden
im Zeitraum von 1860 bis 1882 im Ganzen 170 Per-
sonen des vorläufigen Mordes angeklagt, davon nur 13 über-
führt und nur 9 gehängt. In New-York zählte man während
der 4 Jahre von 1873—77 im Ganzen 185 Morbithaten,
oder im Durchschnitt fast eine in jeder Woche. Während dieser
Periode erlitten indeß nur 4 Verbrecher den Tod durch
Hentershand, oder gerade einer im Jahr.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 19. April. In der verfloffenen Woche wurden
durch die hiesige Polizeibehörde 43 Wobtagen abgestempelt,
wonach sich die Preise eines Schwarzbrodes im Gewichte von
6 Kilo wie folgt stellen: bei

2 Bäckern resp. Beckauern auf 0,96 Mark
16 " " " " 1,00 "
18 " " " " 1,04 "
7 " " " " 1,08 "

— Der in "voriger" Woche hieselbst wegen Betrugs in ca.
15 Fällen verhaftete 18-jährige Commis Adam K. aus
Siegburg wurde heute zufolge Verfügung der Kgl. Staats-
anwaltschaft nach dem Arresthause in Düsseldorf transportiert.
— Am Hammtor machte gestern Abend ein 28-jähriger
häufig bestraffter Tagelöhner von hier wieder einmal groß-
artigen Scandal und schlug in seinem elterlichen Hause alles
Erreichbare in Stücke. Als die Polizei ihn verhaften wollte,
suchte er das Weite.

— Das hiesige Arresthaus hat während einiger Tage
einen gefährlichen Menschen beherbergt, welcher wegen Bet-
telns und Vagabondierens hier verhaftet und verurtheilt wor-
den ist. Derselbe hat jetzt ein Geständniß dahin abgelegt,
dass er Deserteur des 65. Inf.-Regiments in Köln und an
der am Fastnachtsmontage dajelbst vorgenommenen Ermordung
des Gefreiten Fakhender thätlich betheiligt gewesen sei. Er
wurde gestern Nachmittag bereits geschloffen nach Köln trans-
portiert. Bekanntlich ist auf die Ergreifung des Mörders,
welche durch die hiesigen Polizeiergeanten Löwen und Wein-
garten bewirkt worden, eine Belohnung von 1500 Mark
ausgesetzt.

Neuß, 20. April. In der Münsterkirche fand heute die
Feier der ersten hl. Communion der Kinder statt.

Crefeld, 18. April. Die Niederrh. Stg. berichtet in
eigener Sache: "Auf Grund Beschlusses des hiesigen königl.
Amtsgerichts erfolgte heute früh durch den Polizei-Commissar
Hrn. Verhulst den die Beschlagnahme der Nr. 86 der
Niederrheinischen Volkszeitung, 11. Blatt, wegen des darin
enthaltenen Artikels, welcher beginnt: 'Katholiken merkt auf!',
und schließt: 'Auf, katholische Rheinländer, zur Katholiken-
Versammlung nach Köln!' Es sollen in diesem Artikel Ver-
gehen gegen die §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs vor-
handen sein. Diese beiden Paragraphen lauten: § 130: 'Wer
in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise ver-
gleichende Klaffen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen
einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200
Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.
§ 131: Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend,
dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder
verbreitet, um dadurch Staatseinkünften oder Anordnungen
der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis
zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren be-
straft.' Der § 131 ist derjenige, unter welchen schon beim
Beginn des Culturkampfes alles subsumirt wurde, was der
Regierung missfallen mochte. Die Anziehung des § 130 aber,
bezüglich dessen wir uns auch nicht entfernt zu denken ver-
mögen, wie derselbe hier in Betracht kommen könnte, ist un-
erfindlich. Gleichzeitig war angeordnet worden, die Durch-
suchung der Wohnung des Hrn. Verlegers M. Buscher und
des verantwortl. Redacteurs Hrn. C. J. Schmitz, sowie deren
Bemerkung. Da der Hr. Redacteur Otto sich sofort als
Verfasser des confiscirten Artikels nannte, so erfolgte auch
dessen Vernehmung. Beschlagnahmen wurden neun Exemplare
der genannten Nummer in der Expedition und ein Exemplar
in der Wohnung des Hrn. Schmitz. Das Weitere wird sich
finden; wir sehen demselben mit derjenigen Ruhe entgegen,
welche wir uns in dreizehnjährigem Kampfe anzueignen Ge-
legenheit hatten. Mag man alles confisciren, unsere und
unserer Gefinnungsgegnen Gedanken und Gesinnungen kann
man nicht mit Beschlag belegen, und zum Ausdruck werden
sie in irgend einer Form auch kommen!" — Auf Beschluß

des Wahl-Comitès für den Stadt- und Land-Kreis Crefeld
wird im Anschlusse an die Kölner Gärzich-Versammlung
am Sonntag, den 4. Mai c., hier in Crefeld eine große
Katholiken-Versammlung stattfinden.

Wesel, 18. April. Heute Vormittag wurde auf Requi-
sition der königlichen Staatsanwaltschaft zu Duisburg durch
den Herrn Amtsrichter Schult die Nr. 81 der Rhein.-Westf.
Volksztg. vom 6. April, welche den bekannten Aufruf zur
Katholiken-Versammlung in Köln enthielt, noch nach-
träglich beschlagnahmt.

Elberfeld, 18. April. Von den am Mittwoch früh ver-
hafteten 5 Social-Demokraten sind 4 noch an demselben
Abend wieder auf freiem Fuß gesetzt worden. Der fünfte
wurde, laut der Elberf. Stg., gestern ebenfalls freigegeben.

Essen, 18. April. Gestern Nachmittag hat sich in der
Försterstraße der Tagelöhner Dege in seiner Wohnung mit
einem Revolver erschossen. Derselbe war aus Erlinghausen,
Kreis Bielefeld, gebürtig und schon 72 Jahre alt. Ueber das
Motiv ist zwar nichts Bestimmtes festgestellt, doch ist anzu-
nehmen, dass der selbige Brannwein auch hier wieder die
Ursache zu dem Selbstmorde gewesen, da Dege ein sehr
großer Freund von Schnaps war und deshalb auch mit seiner
Familie vielfach in Unfrieden lebte.

Oberhausen, 18. April. Eine hiesige Firma, so erfährt
die Ess. Volkszeitung, verabschiedete einen ihrer Arbeiter,
der über 30 Jahre treu und fleißig in der Fabrik arbeitete und
seit Jahren dajelbst einen Posten inne hatte, damit, dass sie
dem Manne eine jährliche Pension von 600 M. anwies, ob-
schon der nun alte Arbeiter sich in günstigen Vermögensver-
hältnissen befindet. Das nennt man eine edle Handlung
weil? Bei der betreffenden Firma sind übrigens viele
Arbeiter, die dort grau werden, und nicht selten bekommt der
Sohn die Arbeit oder die Stellung seines alten Vaters. Die
Firma steht sich auch nicht schlecht dabei.

Siegburg, 17. April. Ein gräßliches Unglück passirte
heute auf Station Troisdorf. Ein sechsundzwanzigjähriger un-
verheiratheter Mann wollte mit einem Schieflarren Streu über
das Geleise fahren. Als der Unglückliche auf der Mitte der
Schienen angelangt, brauste eine Locomotive heran und
überfuhr den Verurtheilten derart, dass er nach zwei Stunden
verstarb.

Nachen, 18. April. Die hieselbst erscheinende Rhein-
Westf. Schulzeitung widmet in Nr. 13 dem mit dem 1.
April aus dem Amte geschiedenen Geh. Regierung- und Schul-
Rath Stöcken einen Leitartikel, in welchem sie ein Bild
von der segensreichen Thätigkeit dieses Mannes entwirft, das
jeden Lehrer- und Schulfreund mit hoher Befriedigung er-
füllen muß und das den Schullehrern in ähnlichen Stel-
lungen als Muster dienen kann. Wir geben einige Mitthei-
lungen wieder. "Die zehn ersten Jahre seiner Verwaltung
sahen Stöcken auf der Wanderung durch die Nachener Gauen,
Schulen revidirend, Geistliche und Lehrer studirend, und bald
hatte er aller Vertrauen erworben. Stand er dem Geis-
tlichen durch seinen Stand nahe, so hinderte dies ihn doch
nicht, nöthigenfalls einen allzu scharfen geistlichen Local-Schul-
inspector damaliger Zeit an die dem Priester und Seelforger
so wohl anstehende Mühe zu erinnern. Den pflichtvergessen-
en Lehrer aber nahm er mit auf den Weg zum Nachbar
orte, zur Post- oder Eisenbahn-Station. Dann hatte er
Gelegenheit, ihm in der Einsamkeit der Fluren oder des Waldes
das Nothwendige auseinander zu setzen. Dabei trat er als
Priester mit Gemüth auf und appellirte an Ehre und Gewissen
und — die Worte fanden meistens einen guten Ort. Der
strebsame Lehrer fand bei ihm Anerkennung und Förderung.
Unterrichtliche Leistungen wachte er zu schätzen; aber bei der
goldenen Jubelfeier sagte er einst einem Lehrer-Veteranen:
"Sollten Sie auch vielleicht mit der Zeit ein Mal in Unter-
richtlicher Hinsicht nicht mehr das leisten können, was Ihr
Eifer begehrt, so weiß die Regierung doch, dass Sie als Er-
zieher aus Jahre hinaus sich erproben können und werden.
Und die Erziehung ist doch das Wichtigste. Stöcken suchte
nicht in unbefonnenen Neuerungen seinen Ruhm; daher ar-
beitete er auch mit Erfolg am Aufbau des Schulwesens, fand
allerseits Unterstützung und Sympathie. Auch die in Nachen
historisch gewordene und pädagogisch begründete Uebereinstim-
mung von Schul- und Pfarr-System rettete er mit Klugheit
und Festigkeit durch alle Fährnisse und Schwankungen der
letzten dreizehn Jahre hindurch. Wie freute Stöcken sich,
wenn er seine Lehrer loben konnte! Diesen aber that die Hoch-
achtung, welche Stöcken vor dem Lehrerstande zeigte, um so
mehr wohl, als sie nichts gemachtes an sich trug. Kein
Wunder, dass es den Lehrern des Nachener Bezirkes wehe
that, einen solchen Mann verlieren zu müssen, und dass sie
ihren Gefühlen auf eine in der Schulgeschichte selten vorkom-
mende Weise durch eine "Stöcken-Stiftung" Ausdruck ge-
geben haben."

Dortmund, 18. April. Auf Sonntag den 20. d. ist von
Seiten der Centrumpartei Dortmunds eine Katholiken-
Versammlung berufen, in welcher der Anchluss an die
Kölner Resolutionen, so weit sie allgemeiner Natur sind, auf
der Tagesordnung steht.

Gerne, 18. April. Die in Böppinghausen wohnenden
und gewiß beklagenswerthen Eltern der beiden Mörder Ge-
brüder Hobbe sind jüngst von einem Gannar arg beschwipst
worden. Er stellte sich den Leuten als der Gefangenwärter
ihrer Söhne vor und entledigte sich dieser Rolle so geschickt,
dass die beiden Alten ihm Glauben schenkten. Ihr Sohn
Heinrich, so erzählte der Schwindler mittheilsvoll, wünsche
dringend 60 Mark für seinen Vertheidiger bei der späteren
nochmaligen Verhandlung seiner Anklage für das Geld herbei-
gerichtet. Die Leute schafften mit Mühe das Geld herbei,
— der Gannar zog frohlockend mit seiner Beute eilig von
bannen. Nachforschungen nach demselben sind bis jetzt er-
folglos geblieben.

Kreisberg, 19. April. Der commissarische Landrath
unseres Kreises, Herr Landrath Freusberg, hat folgende, sehr
sympathisch in allen Kreisen aufgenommene Bekanntmachung
erlassen: "Es sind mir in neuerer Zeit verschiedene anonyme
Zuschriften zugegangen, welche Beschwerden gegen Beamte
und andere Personen des Kreises enthalten. Ich nehme
hieraus Veranlassung, den Kreisbewohnern öffentlich bekannt
zu machen, dass ich anonymen Zuschriften keinerlei Beachtung

schenke, sondern dieselben ausnahmslos dem Papierkorb über-
antwortete. Wer eine begründete Beschwerde vorzutragen hat,
braucht nicht zu befürchten, dass ihm aus Nennung seines Na-
mens Unannehmlichkeiten oder Weiterungen erwachsen; wer
aber nicht einmal den Muth hat, für die Richtigkeit seiner
Behauptungen mit seinem Namen einzustehen, darf auch nicht
erwarten, dass seinen Angaben irgendwelche Glaubwürdigkeit
beigemessen wird.

Münster, 18. April. (Generalversammlung der
deutschen Katholiken.) Dem Westf. Merk. wird mit-
getheilt, dass ein Kreis hiesiger katholischer Bürger sich sowohl
mit der bishöflichen Behörde wie mit dem Magistrat der
Stadt und dem Fürsten von Bismarck in Verbindung gesetzt
hat, um die Berufung der diesjährigen Generalversammlung
nach Münster möglich zu machen. Näheres werde voraussicht-
lich schon bald mitgetheilt werden können.

Vermischtes.

Stettin, 17. April. Auf der Landstraße zwischen
Sonnenberg und Lebehin im Randower Kreise ist am Sonn-
abend Nachmittag ein Raubmord verübt worden. Heute,
welche den Weg passirten, fanden an demselben einen dem
Arbeiterstande angehörenden Mann liegen, dem der Schädel
zerquetsert war, der aber noch Lebenszeichen von sich gab.
Der Schwerverletzte wurde nach dem nächstgelegenen Orte
geschafft, verstarb dort aber nach wenigen Stunden.

Ratibor, 15. April. Im Herbst vorigen Jahres wurde
in Plania der Arbeiter Potta angeblich von einer tollen Rache
gegriffen. In den letzten Wochen sollen sich nunmehr deutlich
Symptome der Tollwuth bei ihm eingestellt haben, so dass
die Hälfte der Aerzte angerufen werden mußte. Am Montag
Nachmittag sollte die Ueberführung des Unglücklichen in das
städtische Krankenhaus zu Ratibor erfolgen, doch ist derselbe
auf dem Wege dahin seinem schrecklichen Leiden erlegen.

Frankfurt, 18. April. In der hiesigen Lebermesse
wurden einige nicht uninteressante Neuerungen aus der
Gerbereitechnik vorgeführt. Zunächst hatte die Firma R.
Stark u. Co. in Mainz eine Kollektion von Proben ihres
neuen Gerbemittels (Tanninmoos) sowie auch eine Leder-
erntafel ausgestellt, welche mit dem neuen Gerbemittel inner-
halb 4 1/2 Monaten gegerbt wurde. Nach sachverständigem
Urtheil war die Qualität des Leders vortrefflich, auch die
Farbe desselben ließ nichts zu wünschen übrig. In einer
weiteren Gruppe führte die Firma H. A. Gutschow in Eber-
bach Proben von mineralgarem Leder vor, welche entschiedene
Fortschritte gegenüber älteren Produkten dieser Gewerbe-
methode aufwiesen, insbesondere wurde auch die Verwendbar-
keit des mineralgaren Leders für Riemen nachgewiesen.

— Bezüglich des Mesericher Giftmord-Prozesses,
insbesondere in Betreff der von dem vereidigten Gerichts-
Chemiker, Herr Dr. Carl Bischoff, gutachtlich ausgespro-
chenen Vermuthungen über die Arsenit-Analysen des
inzwischen verstorbenen Herrn Dr. Sonnenstein ist dem
Berl. Tgbl. von dem jetzigen Inhaber des Sonnenstein'schen
Laboratoriums, Herrn Dr. Paul Jeserich, folgende Er-
klärung zugegangen: "Wie ich aus der Sonntagsnummer
Ihrer geschätzten Zeitung ersehe, wird dem verstorbenen Pro-
fessor Dr. Sonnenstein betreffs Verwendung unreiner
Reagentien zu forensischen Untersuchungen ein Vorwurf
der Fahrlässigkeit gemacht, wie man ihn kaum einen Schul-
buben, aber nicht einer im Spezialfach ergrauten Autorität
zu machen wagt. Ueber die Art und Weise und Genauigkeit,
mit der im Sonnenstein'schen Laboratorium gearbeitet wurde,
ist wohl Unterzeichnet, welcher in jener Zeit im Labora-
torium thätig war, nicht aber Herr Dr. Bischoff, welcher
kriminalgerichtliche Praxis erst seit 1879 treibt und nie in
jenem Laboratorium thätig war. Aufschluß zu geben im
Stande. Ich kann den sicheren Beweis führen, dass die bei
dergleichen Untersuchungen gebrauchten Materialien stets, wie
dies auch gar nicht anders denkbar und glaublich ist, auf
Reinheit geprüft sind. Uebrigens sind bereits viele der früheren
Assistenten Sonnenstein's, welche jetzt selbst maßgebende
Stellungen einnehmen, zusammengetreten und werden den
gegen einen Todten gerichteten Beschuldigungen, für deren
Bezeichnung Worte fehlen, die gebührende Abfertigung zukommen
lassen. Dr. Paul Jeserich, vereidigter Gerichts-Chemi-
ker, Inhaber des Sonnenstein'schen Laboratoriums."

Hierzu bemerkt die Staatsb. Stg.: "Wir haben in der
betr. Notiz, in der die Rede davon war, dass ein Mensch zu
11 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei, obwohl er seiner
Angabe nach unschuldig ist, und jetzt nach 8 Jahren auf dem
Wege des Wiederaufnahmeverfahrens sein Recht zu finden
hoffe, nicht einen Angriff auf die Ehre des Todten gesehen,
als welchen Dr. Jeserich die Sache aufzufassen scheint, sondern
das Recht eines Lebenden, der, wenn er unschuldig ist, ein
entsprechendes Loos zu tragen hat. Auch der bewährteste und
exakteste Gelehrte kann ja irren, und wenn ein solcher Irrthum
verhängnisvoll für ein Menschenleben wird, so muß alle
Empfindlichkeit schweigen. Wir sind überzeugt, dass gerade
Professor Sonnenstein, wie wir ihn zu kennen die Ehre
hatten, der Erste sein würde, der ohne alle Empfindlichkeit
dem angeblich unschuldig Verurtheilten das Recht zugestanden
hätte, seine Unschuld mit allen ihm zu Gebote stehenden
Mitteln nachzuweisen."

Fruchtpreise zu Neuß am 21. April.

Weizen (neuer) 1. Qual. 18 40	Hafer 15 40
2. " 16 40	neuer 13 80
Landroggen neuer 1. Qual. 14 60	Raps 1. Qual. —
2. " 12 60	2. " —
Wintergerste 1. Qual. 15 50	Kartoffeln 4 —
Buchweizen 2. " 15 —	Sen per 50 Kilo 3 60
	Woggenstroh per Schock à 600 Kilo 28 —

Preise unverändert.
Rübsöl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr. . . . 59 50
Rübsöl per 100 Kilo sahweise 61 —
Gereinigt Del per 100 Kilo 3 M. höher als Rübsöl. . . .
Preßkuchen per 1000 Kilo 132 —
Kleien per 50 Kilo 5 80
Rübsöl und Kuchen unverändert.

